



Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Februar 2026 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) in Verbindung mit § 46a und 46b KWahlG NRW sowie § 16 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Landeshauptstadt Düsseldorf folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss

1. die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vom 14. September 2025
2. die Wahl des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14. September 2025
3. die Wahl der Bezirksvertretungen der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14. September 2025
4. die Wahl des Integrationsrates der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14. September 2025
5. die Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vom 28. September 2025

für gültig zu erklären.“

Begründung

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2026 gemäß § 40 KWahlG NRW in Verbindung mit §§ 46a und 46b KWahlG NRW und § 16 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Landeshauptstadt Düsseldorf die Einsprüche und die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen vorgeprüft.

Ungeachtet der formalen Zulässigkeit der eingegangenen Wahleinsprüche begründen die vorgebrachten Rügen oder sonst nach § 40 Absatz 1 KWahlG NRW von Amts wegen zu prüfende Umstände keine Unregelmäßigkeiten nach § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c des KWahlG NRW, die auf die Zuteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können

Die Wahlen sind somit gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d des KWahlG NRW für gültig zu erklären.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Düsseldorf vom 11. Februar 2026 nach § 40 Absatz 1 KWahlG NRW kann gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Düsseldorf, den 19.3.26

Dr. Stephan Keller
Der Oberbürgermeister